

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Meerbusch

Beratungsvorlage

zu TOP 2.2 der Sitzung des Rates der Stadt Meerbusch am 27. Januar 2005

Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH auf Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Meerbusch beschließt, den Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 13.10.2004 auf Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung für eine neue Betriebsregelung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insgesamt abzulehnen und die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die Stellungnahme nach Bedarf noch bis zum Ende der Abgabefrist im Sinne dieses Beschlusses zu bearbeiten bzw. zu ergänzen.

Begründung:

Die Flughafen Düsseldorf GmbH hat am 13. Oktober 2004 beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Erteilung einer neuen Betriebsgenehmigung für das Parallelbahnsystem gestellt (Anlage 1).

Im Wesentlichen werden mit dem Antrag die folgenden Betriebsänderungen angestrebt:

- Die Parallelbahn darf derzeit aufgrund des Angerlandvergleichs nur in Zeiten der Betriebsunterbrechung der Hauptstart- und -landebahn und sonst in den Zeiten des Spitzenverkehrs über Tage (06.00 – 22.00 Uhr Ortszeit) benutzt werden. Ergänzend legte die bisherige Genehmigung fest:

„Zeiten des Spitzenverkehrs sind dann gegeben, wenn für Luftfahrzeuge im Luftraum oder am Boden Wartezeiten bestehen.“

Dieser Satz soll zugunsten von an der Nachfrage orientierten Spitzenverkehrszeiten gestrichen werden. 50% der Stunden über Tage sollen als Zeiten des Spitzenverkehrs bezeichnet werden dürfen.

- Die derzeitige Genehmigung legt in der Auflage 6 fest:

„Die Anzahl der Flugbewegungen auf den Start- und Landebahnen (...) darf die mögliche Endkapazität der vorhandenen Start- und Landebahn (...) nicht übersteigen.“

Diese Beschränkung auf die Einbahnkapazität soll zu Gunsten einer Obergrenze von 131.000 Flugbewegungen in den 6 verkehrsreichsten Monaten entfallen.

- Darüber hinaus gelten derzeit folgende Eckwerte für die im Voraus planbaren Zeiträumen (Slots) im Linien- und Charterverkehr:

06.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit	38 Slots,
21.00 bis 22.00 Uhr Ortszeit	35 Slots,
22.00 bis 23.00 Uhr Ortszeit	15 Slots (Winterhalbjahr) / 25 Slots (Sommerhalbjahr),

zuzüglich pro Stunde zwei Flugzeugbewegungen für sonstige Flüge nach Instrumentenflugregeln.

Diese Regelung soll zugunsten folgender Koordinierungseckwerte im Linien- und Charterverkehr einschließlich sonstiger Flüge nach Instrumentenflugregeln ausgeweitet werden:

06.00 bis 22.00 Uhr Ortszeit	45 Slots, zuzüglich über acht Betriebsstunden zwei <i>weitere</i> sonstige Flüge nach Instrumentenflugregeln,
22.00 bis 23.00 Uhr Ortszeit	45 Landungen.

Die Stadt Meerbusch ist am Verfahren als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 11. Februar 2005. Die von der Stadt Meerbusch im Interesse der betroffenen Bürger beantragte Fristverlängerung wurde von der Bezirksregierung nicht gewährt.

Lösung:

Die Verwaltung hat den Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH, die Begründung und die beigelegten umfangreichen Gutachten geprüft. Die Gründe des Urteils vom 10. Dezember 2004, mit dem das OVG Münster die Klage der Stadt Meerbusch gegen die Einbahnkapazitätsgenehmigung abgewiesen hat, wurden in die Bewertung einbezogen.

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in Anlage 2 verwiesen. Die Verwaltung empfiehlt aus den dort dargestellten Gründen, den Antrag insgesamt abzulehnen.

Kosten/Deckung:

Entfällt.

Personalaufwand:

Entfällt.

Dieter Spindler